

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01574 vom 9. März 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.01574](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01574)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01574 du 9 mars 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01574 del 9 marzo 2008

## Erwägungen

### E. 2

f.). In der Beschwerdeantwort vom 31.

Januar 2008 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk.

8). Am 12.

Februar 2008 wurde der Schriftenwechsel geschlossen (Urk.

10).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung (Gemäss Art.

37 Abs.

### E. 2.4

Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung (Zu den weiteren gestellten Anträgen ist wie folgt Stellung zu nehmen:

- Angesichts der Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage bedurfte der abgelehnten Entscheidung der Beschwerdegegnerin keiner weitergehenden Begründung. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht gegeben.

- Nicht angezeigt ist die Gewährung einer Nachfrist zwecks Ergänzung der Beschwerdeeingabe respektive die Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels. Anspruch auf einen zweiten Schriftenwechsel besteht von Gesetzes wegen nicht (Christian Zünd, a.a.O., N

7 zu Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung (N

19), und es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zu einem relevanten Aspekt nicht ausreichend Stellung nehmen konnte.

- Auf die Durchführung einer Verhandlung kann verzichtet werden, nachdem eine solche lediglich für den Fall der materiellen Prüfung der Voraussetzungen der fehlenden Aussichtslosigkeit des Verfahrens und der Notwendigkeit respektive Erforderlichkeit der Vertretung beantragt wurde (vgl. Urk.

1 S.

14 Ziff.

3), über diese Punkte aber gar nicht zu befinden ist. Im übrigen fällt der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung nicht unter jene zivilrechtlichen Ansprüche nach Art.

6 Ziff.

1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK), bei denen ein Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung besteht.

- Die Sistierung des Verwaltungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens fällt nicht in die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

Sodann erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bacchus Consulting

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art.

82 ff. in Verbindung mit Art.

90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15.

Juli bis und mit 15.

August sowie vom 18.

Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art.

42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Der Vorsitzende Der Gerichtssekretär

Mosimann Wilhelm

BM/WG/LRÂ versandt

#### **E. 4**

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wenn die Verhältnisse es erfordern. Konkret wird eine unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren gewährt, wenn die Partei bedürftig ist, die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs.

3 der Bundesverfassung). Eine anwaltliche Mitwirkung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorgere oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt. Das Vorhandensein der erhöhten Anforderungen muss mit anderen Worten klar ausgewiesen sein (Kieser, ATSG-Kommentar, Art.

37 Rz 21 mit Hinweisen). Als unentgeltliche Rechtsvertreter in Frage kommen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur patentierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BGE 132 V 204

f. Erw.

#### 5.1.3

f. mit Hinweisen). Dies gilt nicht nur für das Verwaltungsverfahren, sondern auch für das Beschwerdeverfahren (Beschluss des hiesigen Gerichts in Sachen E. vom 19.

Dezember 2007, IV.2007.01242).

#### 2.2.1.1.1

2.1.1.1.1 Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung im Abklärungsverfahren mit der Begründung, der Vertreter des Beschwerdeführers sei kein patentierter Rechtsanwalt. Rechtsprechungsgegenstand seien aber ausschliesslich Personen mit dieser beruflichen Qualifikation als unentgeltliche Rechtsvertreter zuzulassen (Urk.

2 S.

1). In der Beschwerdeantwort wies die Beschwerdegegnerin erneut auf diese Voraussetzung hin und ergänzte, dass diese auch im Verfahren der Invalidenversicherung gelte (Urk.

#### **E. 8**

S.

1).

2.2.1.1.1 Mit diesem zutreffenden Standpunkt (vgl. vorstehende Erw.

1) setzt sich der Beschwerdeführer in seiner umfangreichen Beschwerdeeingabe nicht auseinander. Ausführlich wird auf die übrigen Voraussetzungen (Bedürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit) sowie weitere Aspekte eingegangen, die indessen bei der vorliegenden Sachlage nicht geprüft zu werden brauchen.

Entgegen dem sich implizit aus der Beschwerdeschrift ergebenden Standpunkt des Beschwerdeführers ist es nicht Sache des Versicherungsorgans oder des Gerichts, der versicherten Person einen unentgeltlichen patentierten Anwalt beizugeben, zumal es lediglich bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung eines patentierten Rechtsanwaltes bedarf. Ansonsten ist es der Partei unbenommen, sich, wie im vorliegenden Fall, auch durch eine andere handlungsfähige Person vertreten zu lassen (vgl. Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1999, N

3 zu §

15). Der Partei obliegt ganz grundsätzlich die Entscheidung, ob sie sich überhaupt vertreten lassen will. Nur in ganz engen Grenzen ist einer Partei von Amtes wegen ein Vertreter beizugeben. Die Voraussetzungen hierfür sind vorliegend indes nicht gegeben (vgl. §

28 lit.

a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht i.V.m. §

29 Abs.

2 der Zivilprozessordnung).

2.3 Da der Vertreter des Beschwerdeführers unbestrittenermassen kein patentierter Rechtsanwalt ist, sind die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsvertretung klarerweise nicht erfüllt. Die gegen die Verfügung vom 14.

Novem 2007 erhobene Beschwerde ist dementsprechend offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen. Da im Beschwerdeverfahren bezüglich unentgeltlichem Rechtsbeistand die nämlichen Voraussetzungen wie im Verwaltungsverfahren geltend, ist der Antrag auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im vorliegenden Verfahren abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.